

**§ 1 Vertragsverhältnis**

1.1. Der Schüler beabsichtigt im Rahmen der FTO2000 gemäß dem in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Lehrgang bei der FTO 2000 zu besuchen. Diese Leistungsbeschreibung ist ein integrierender Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

1.2. Die FTO 2000 verfügt über die notwendigen Berechtigungen diesen Lehrgang durchzuführen und übernimmt auf Kosten und Zugunsten des Schülers in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieses Ausbildungsvertrages, den behördlich genehmigten Ausbildungsplänen und den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien der FTO 2000, die Ausbildung des Schülers bzw. die Erbringung von Dienstleistungen, welche von der FTO 2000 zur Erreichung des Lehrgangszieles als dienlich angesehen werden. Die FTO 2000 ist berechtigt, ganz oder teilweise Dritte mit der Ausführung ihrer Leistungen zu beauftragen.

**§ 2 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

2.1. Die Ausbildung beginnt an dem in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Tag und endet mit Beendigung des Ausbildungsprogramms, spätestens jedoch mit dem Beginn einer allfälligen praktischen Prüfung, welche selbst jedoch weder Teil der Ausbildung noch dieses Vertrages ist.

2.2. Die FTO 2000 kann die Ausbildung des Schülers jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen oder abbrechen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn beim Schüler die für die Ausbildung notwendigen körperlichen, geistigen, flugmedizinischen oder fachlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall hat der Ausbildungsleiter dem Schüler eine entsprechend angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb derer der Schüler die notwendige Eignung nacherbringen kann. In diesem Fall ruht die entsprechende Ausbildung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) bis zum erfolgreichen Nachweis dieser Eignung, in welcher der Schüler trotzdem als Schüler der FTO 2000 registriert bleibt.

2.3. Stellt sich eine allfällige Nichteignung des Schülers erst im Laufe der Ausbildung heraus – aus welchem Grunde auch immer –, so kann der Ausbildungsleiter der FTO 2000 jederzeit selbständig über den sofortigen Abbruch der Ausbildung entscheiden. Der Ausbildungsleiter der FTO 2000 hat den Schüler über einen solchen Abbruch schriftlich zu informieren. Grundsätzlich gilt, dass physische und psychische Mängel, sowie charakterliche Mängel, soweit sie sich auf die Sicherheit des Luftverkehrs auswirken können und/oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können, sowie ein mangelnder Lernfortschritt seitens des Schülers jedenfalls einen entsprechenden Abbruch der Ausbildung rechtfertigen.

2.4. Falls sich der Schüler vertragswidrig verhält oder gegen seine Pflichten gemäß Ausbildungsvertrag & AGB verstößt kann die FTO 2000 diesen Vertrag ebenfalls nach bereits einmal erfolgter Ermahnung (bzw. bei gravierenden – die Sicherheit der Luftfahrt oder Ausbildung gefährdenden Verstoß - sogar jederzeit fristlos) auflösen.

2.5. Der Schüler hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung von diesem Vertrag schriftlich zurückzutreten, sofern dies gemäß gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist. Macht der Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch, so findet der § 11.4. AGB entsprechend Anwendung.

2.6. Nach Ablauf der in § 2.5. genannten Rücktrittsfrist, kann der Schüler den Ausbildungsvertrag jederzeit und aus welchem Grund auch immer schriftlich kündigen, jedoch sind dann die Ausbildungskosten für die theoretische Ausbildung gemäß § 10.1. jedenfalls zur Gänze fällig und sind diese vom Schüler prompt und ohne weitere Abzüge an die FTO 2000 zu bezahlen.

**§ 3 Voraussetzungen und Ausbildung**

3.1. Der Schüler erklärt ausdrücklich, dass ihm die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der Verordnung (EU) 1178/2011 der Kommission vom 3.11.2011 i.d.g.F., bekannt sind und er die dort im Anhang 1 (Part-FCL) für die angestrebte Ausbildung genannten Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt.

3.2. Die Ausbildung des Schülers durch die FTO 2000 erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den genehmigten Lehrplänen und den jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien.

3.3. Die FTO 2000 wird versuchen individuelle Wünsche des Schülers hinsichtlich der einzelnen Ausbildungstermine nach Möglichkeit zu berücksichtigen, jedoch liegt die endgültige Festlegung der einzelnen Ausbildungstermine letztlich im alleinigen Ermessen der FTO 2000.

**§ 4 Pflichten des Schülers**

4.1. Der Schüler verpflichtet sich:

- a. die Ausbildungskosten gemäß Ausbildungsvertrag die entsprechenden Entgelte sofort ohne Abzüge nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen;

- b. der FTO 2000 alle benötigten Unterlagen (z.B. Lizenzen, Medizinisches Tauglichkeitszeugnis, Lichtbildausweis, Zeugnisse, Flugbücher, etc.) im Original vorzuweisen und bei Bedarf entsprechende Kopien hiervon zu überlassen;
- c. die FTO 2000 von sich aus über das Vorliegen jedweder bisherigen oder während der Vertragslaufzeit eintretender nicht bestandener oder teilweise nicht bestandener theoretischer und/oder praktischer Prüfungen (und Ausbildungen) im Bereich der Luftfahrt – insbesondere auch aller Befähigungsüberprüfungen – unverzüglich und vollinhaltlich zu informieren, unabhängig davon, ob diese eine Auswirkung auf die notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen des Schülers haben oder nicht;
- d. die FTO 2000 von sich aus über alle Störungen und Unfälle (inkl. allfälliger Lizenz- bzw. Medicalentzugsverfahren) im Laufe seiner bisherigen Luftfahrt Karriere sowie während der Gültigkeit dieses Vertrages vollumfänglich und unverzüglich zu informieren;
- e. regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und sich auf die jeweils kommenden theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten immer vollumfänglich mit allen notwendigen Anstrengungen vorzubereiten;
- f. alle Anstrengungen zu unternehmen um den jeweils notwendigen Lernfortschritt zu erzielen;
- g. alle luftfahrtrechtlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen stets einzuhalten;
- h. die disziplinären Bestimmungen sowie sonstigen in den Ausbildungshandbüchern der FTO 2000 festgelegten Verfahren der FTO 2000 einzuhalten;
- i. sich nicht abfällig über die FTO 2000 oder das Lehrpersonal zu äußern;
- j. jedes dem Ansehen der FTO 2000 schädigende Verhalten zu unterlassen;
- k. den Anweisungen der Luftfahrtbehörde, der Flugsicherungsstellen, des Personals der FTO 2000 sowie der Fluglehrer jederzeit Folge zu leisten;
- l. das verwendete Luftfahrtgerät, synthetische Übungsgerät, sowie alle anderen Lehrmittel sorgsam und pfleglich zu behandeln, sowie die entsprechenden Regelungen des Halters bzw. Eigentümers zu beachten, nach dessen Gebrauch entsprechend zu reinigen und allenfalls verursachte Schäden prompt zu ersetzen; und
- m. im Falle einer persönlichen Verhinderung den Fluglehrer und die FTO 2000 hiervon umgehend, jedoch zumindest spätestens zwei Stunden vor Beginn der vereinbarten Unterrichtseinheit, in Kenntnis zu setzen.

**§ 5 Pflichten der FTO 2000**

5.1. Die FTO 2000 verpflichtet sich, die Ausbildung mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Auf den Ausschluss der Gewährleistung gemäß § 12.1. ist an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

5.2. Die FTO 2000 wird bemüht sein, vereinbarte Ausbildungstermine soweit als möglich einzuhalten. Bei einer Terminverschiebung durch die Entscheidung der FTO 2000, egal aus welchem Grund auch immer (z.B., aus wetterbedingten, technischen oder organisatorischen Gründen, etc.), wird diese versuchen, den Schüler zu benachrichtigen. Eine Haftung aus Schäden, die sich möglicherweise aus einem Ausfall oder einer Verschiebung von Ausbildungsterminen ergeben, ist jedenfalls ausgeschlossen (siehe hierzu auch § 12).

**§ 6 Ausbildungshandbücher**

6.1. Kursaufbau, Kursinhalt und Kursumfang der einzelnen Ausbildungsleistungen sowie die Zulassung und Verwendung der Luftfahrzeuge und synthetischen Übungsgeräte entsprechen den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen (und werden von der FTO2000 nur im Rahmen der Quality Audits überprüft. d.h. eine allfällige Kontrolle der Flugtauglichkeit eines Luftfahrtgerätes, ist vom Schüler vor jeder Verwendung selbst zu überprüfen / Stichwort: pre-flight check) sind in den genehmigten Ausbildungshandbüchern (Operations Manual und Trainings Manual) der FTO 2000 festgelegt. Diese Ausbildungshandbücher sind Eigentum der FTO 2000 und liegen in der jeweils gültigen Fassung am Flugplatz Stockerau zur jederzeitigen Einsicht auf. Falls es aus Sicht der FTO 2000 notwendig ist, können dem Schüler ab Ausbildungsbeginn Auszüge aus diesen Ausbildungshandbüchern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, soweit sie den Schüler betreffen bzw. sie für die angestrebte Ausbildung von Relevanz sind.

6.2. Der Schüler bestätigt hiermit gleichzeitig, dass er diese Ausbildungshandbücher entsprechend eingesehen und zur Kenntnis genommen bzw. entsprechende Teile zur Verfügung gestellt bekommen hat.

6.3. Der Schüler verpflichtet sich hiermit unwiderruflich diese Ausbildungshandbücher bzw. deren Inhalt nicht an Dritte weiterzugeben bzw. dessen Inhalt Dritten nicht zugänglich zu machen.

**§ 7 Umfang der Ausbildung**

7.1. Der Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung richtet sich nach den gesetzlichen Part-FCL Bestimmungen, der Vorerfahrung des Schülers und den von den zuständigen Luftfahrtbehörden genehmigten und in den Ausbildungshandbüchern enthaltenen Lehrplänen.

7.2. Die in Part-FCL für die theoretische und praktische Ausbildung genannten Ausbildungszeiten sind immer als Mindestausbildungszeiten zu verstehen. Sofern die Leistungsanforderungen seitens des Schülers nicht in jeder Übung zeitgerecht erreicht werden, sind zusätzliche Trainingseinheiten notwendig und hat dies in der Regel jedenfalls eine Verlängerung der Mindestausbildungszeiten zur Folge.

7.3. Die Leistungsanforderungen sind gesetzlich geregelt und sind bei entsprechender Begabung eines Schülers erfahrungsgemäß ohne zusätzliches, kostenpflichtiges Training erfüllbar. Die entsprechenden Leistungs- und Verhaltensanforderungen an den Schüler sind in den behördlich genehmigten Ausbildungshandbücher (Operations Manual und Trainings Manual) beschrieben. Festzuhalten ist aber jedenfalls, dass der Schüler hierzu aber auch die Erreichung der jeweils notwendigen Leistungsstandards laufend unter Beweis stellen muss. Aus diesem Grund kann die FTO 2000 auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass der Schüler im Rahmen seiner Ausbildung mit den genannten Mindestausbildungszeiten das Auslangen finden wird.

7.4. Sollte der Schüler theoretisches und/oder praktisches Zusatztraining – zusätzlich zu den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterrichten – benötigen, so hat er die hierdurch anfallenden Zusatzkosten auch entsprechend zusätzlich zu tragen.

**§ 8 Luftfahrzeuge und synthetische Übungsgeräte**

8.1. Für die praktische Ausbildung können – soweit es die Ausbildung erfordert bzw. zulässt – sowohl entsprechende Luftfahrzeuge und synthetische Übungsgeräte der FTO 2000 oder von Drittanbietern verwendet werden.

8.2. Grundsätzlich dürfen nur jene Luftfahrzeuge und synthetische Übungsgeräte im Rahmen der Ausbildung verwendet werden, welche seitens der FTO 2000 an die zuständige Luftfahrtbehörde für die Verwendung im Rahmen der Ausbildung gemeldet wurden und die von der zuständigen Luftfahrtbehörde für die jeweilige Ausbildung auch entsprechend genehmigt wurden. Die FTO 2000 hat bereits entsprechende Luftfahrzeuge (eigene bzw. von Drittanbietern) und synthetische Übungsgeräte gemeldet und bewilligt erhalten. Eine entsprechende Liste ist in den Ausbildungshandbüchern der FTO 2000 enthalten.

8.3. Der Schüler hat sich in jedem Fall vor dem Flug mit einem Luftfahrzeug über die jeweils gültigen Preise – insbesondere jene von Drittanbietern, welche nicht im Einflussbereich der FTO 2000 stehen – sowie die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen zu informieren. Der Schüler erklärt ausdrücklich die FTO 2000 aus einem Vertragsverhältnis zwischen Schüler und Drittanbieter ableitbaren direkter oder indirekter Forderungen und Haftungen – insbesondere solcher Forderungen und Haftungen als Folge von Schadensereignissen) jedenfalls vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

8.4. Die Luftfahrzeuge von Drittanbietern können vom Schüler entweder:

- a. direkt vom Drittanbieter angemietet werden und hat der Schüler in diesem Fall alle hierfür anfallenden Kosten direkt an den Drittanbieter zu bezahlen und die FTO 2000 schad- und klaglos zu halten, oder
- b. mit entsprechender schriftlicher Zustimmung der FTO 2000 über die FTO 2000 abrechnen zu lassen. In einem solchen Fall ist über den jeweiligen Mietpreis des gegenständlichen Luftfahrzeugs eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zu diesem Vertrag notwendig. Liegt eine solche schriftliche Zustimmung der FTO 2000 nicht vor, ist die Abrechnung über die FTO 2000 jedenfalls unzulässig und ist ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Schüler und Drittanbieter anzunehmen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 10.3. und des § 10.4. sinngemäß.

**§ 9 Versicherung**

9.1. Der Schüler erklärt ausdrücklich, dass ihm die Versicherungsbedingungen der einzelnen Luftfahrtgeräte bekannt sind. Es steht dem Schüler frei, sich auf eigene Kosten höher zu versichern.

9.2. Der Schüler haftet für alle durch ihn verursachten Schäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung seitens des Luftfahrzeughalters abgedeckt sind.

**§ 10 Kosten**

10.1. Für die theoretische Ausbildung fallen die in der Leistungsbeschreibung angeführten Kosten an. Soweit im Theoriekurs laut Leistungsbeschreibung ein webbasiertes digitales Training (WBT) enthalten ist, ist der Zugang zu diesem WBT sofern nicht anders bestimmt für 1 Jahr gültig. Sollte der Schüler länger für den Theoriekurs – aus welchem Grund auch immer – benötigen, wird eine Verlängerung dieses WBT Zugangs

notwendig, und werden dem Schüler die Kosten für eine entsprechende Verlängerung zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.2. Für die praktische Ausbildung fallen die in der Leistungsbeschreibung angeführten Kosten pro jeweiliger Einheit an.

10.3. Landegebühren, eventuell anfallende An- und Abfluggebühren, Abfertigungsgebühren, Abstellgebühren, Übernachtungskosten des Lehrers, sowie jegliche sonstigen Kosten Dritter gehen immer zu Lasten des Schülers. Diese sind in der Regel vom Schüler sofort vor Ort und in bar zu entrichten. Sofern solche Kosten der FTO 2000 von Dritter Seite in Rechnung gestellt werden, ist der Schüler verpflichtet solche Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Ausbildungsvertrag bzw. Preisliste zu erstatten.

10.4. Prüfungsgebühren und alle Kosten die für oder in Zusammenhang mit einer theoretischen und/oder praktischen Prüfung entstehen sowie jegliche sonstige Kosten, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und hat diese der Schüler direkt zu begleichen widrigenfalls die Bestimmungen des § 10.3. sinngemäß gelten.

**§ 11 Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

11.1. Die Kosten gemäß § 10.1. (Theorieunterricht) dieses Vertrages sind bei Ausbildungsbeginn fällig und prompt und ohne Abzüge an die FTO 2000 zu bezahlen.

11.2. Die Kosten gemäß §§ 10.2. (praktische Ausbildung), 10.3. und 10.4. (sonstige Kosten) mit der Erbringung der Leistung fällig und sind diese prompt und ohne Abzüge an die FTO 2000 zu bezahlen.

11.3. Bankspesen und sonstige Überweisungskosten sind jedenfalls vom Schüler zu tragen.

11.4. Im Falle eines form- und fristgerechten Vertragsrücktritts des Schülers gemäß § 2.5. werden in einem solchen Falle gegen die bereits bezahlten Beträge alle bereits erbrachten Leistungen (begonnene Theorieausbildungen werden gem. Preisliste vollinhaltlich verrechnet – aufgrund der Kalkulation über die Gesamteinnehmeranzahl) und Aufwendungen der FTO 2000 und dritter Leistungserbringer, sowie eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäss Ausbildungsvertrag zugunsten der FTO 2000 fällig und entsprechend gegengerechnet. Ein sich dann allenfalls ergebender positiver Restbetrag wird dem Schüler rückerstattet bzw. verpflichtet sich der Schüler unwiderruflich zur prompten Bezahlung allenfalls noch offener Verbindlichkeiten ohne weitere Abzüge. Die Bestimmungen dieses Unterpunktes finden ausschließlich im Falle eines form- und fristgerechten Vertragsrücktritts gemäß § 2.5. dieses Vertrages Anwendung.

11.5. Wird der Vertrag vom Schüler gemäß § 2.6. aufgelöst, sind die Ausbildungskosten gemäß § 10.1. (Theorieunterricht) jedenfalls zur Gänze fällig und nicht rückerstattbar. Zusätzlich werden bereits erbrachten Leistungen und Aufwendungen der FTO 2000 und dritter Leistungserbringer jedenfalls fällig und sind diese ebenfalls vom Schüler prompt und ohne weitere Abzüge an die FTO 2000 zu bezahlen.

11.6. Wird der Vertrag durch die FTO 2000 aufgelöst, werden gegen die bereits bezahlten Beträge alle bereits erbrachten Leistungen und Aufwendungen der FTO 2000 und dritter Leistungserbringer (sinngemäß zu Absatz 11.4), aber exklusive der Verwaltungsgebühr, zugunsten der FTO 2000 fällig und entsprechend gegengerechnet. Ein sich dann allenfalls ergebender positiver Restbetrag wird dem Schüler rückerstattet bzw. verpflichtet sich der Schüler unwiderruflich zur prompten Bezahlung allenfalls noch offener Verbindlichkeiten gegenüber der FTO 2000 ohne weitere Abzüge.

11.7. Im Falle des Zahlungsverzuges des Schülers ist die FTO 2000 berechtigt Mahnspesen laut aktueller Preisliste je Mahnung sowie allenfalls entstehende Drittkosten (z.B. Kosten eines Inkassobüros, Rechtsanwaltskosten, Gerichtsgebühren, etc.) dem Schüler in Rechnung zu stellen, und werden darüber hinaus einvernehmlich und unwiderruflich zusätzliche allfälliger Verzugszinsen vereinbart.

**§ 12 Haftung und Haftungsausschluss**

12.1. Die FTO 2000 übernimmt weder eine Gewähr für die Erreichung des Ausbildungsziels des Schülers, das Bestehen von (Teil-)Prüfungen, noch einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung oder den schlussendlich erfolgreichen Erwerb einer bestimmten Lizenz/Berechtigung des Schülers, da dies ausschließlich von der erbrachten Leistung des Schülers abhängig ist.

12.2. Wird die Durchführung vorgesehener Ausbildungseinheiten oder Leistungen durch die FTO 2000 aufgrund von höherer Gewalt, vorherrschender oder zu erwartender Wetterbedingungen, behördlicher Anordnung, der Weisung der zuständigen Flugsicherungsstellen oder Flugplatzbetriebsleitungen, technischer Störungen, einer Verhinderung des Lehrpersonals, der Nichtverfügbarkeit von Räumlichkeiten, Einrichtungen, Luftfahrzeugen oder synthetischen Übungsgeräten oder sonst irgendeiner organisatorischen oder der Flugsicherheit entgegenstehenden Gegebenheit unmöglich, so hat der Schüler keinen Anspruch auf Schadenersatz.

12.3. Jegliche Haftung aus Schäden, die sich durch eine Verschiebung von Ausbildungsterminen ergeben, ist ebenfalls ausgeschlossen.

12.4. Die eingesetzten Flugzeuge müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Flugzeughalter versichert sein, was durch den Schüler im Rahmen des pre-flight check auch zu überprüfen ist. Der Schüler erklärt unwiderruflich, dass er mit den Leistungen durch die vom jeweiligen Flugzeughalter entsprechend abgeschlossene Flugzeugversicherung das Auslangen findet und gegenüber der FTO 2000 auf alle allfälligen Forderungen und Schadenersatzansprüche verzichtet. Diese Erklärung gilt auch für Personen, die gegenüber dem Unterzeichner unterhaltsberechtigt sind.

#### **§ 13 Datenerfassung und Datenverarbeitung**

13.1. Die FTO 2000 ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer behördlichen Bewilligung verpflichtet, Aufzeichnungen – insbesondere einer Ausbildungsakte – über den Schüler und dessen Ausbildung zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Luftfahrtbehörde jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewährleisten.

13.2. Der Schüler ermächtigt daher die FTO 2000 ausdrücklich und unwiderruflich, dass seine persönlichen sowie seine luftfahrtrechtlich- und ausbildungsrelevanten Daten (insbesondere aller Aufzeichnungen und Daten flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse, Lizenzen, Prüfungsergebnisse, Bewertungen von Flugübungen, Leistungsfeststellungen, Schriftverkehr, Protokolle, etc.), sowie alle der FTO 2000 vom Schüler überlassenen Daten, Dokumente und Informationen bzw. im Zuge der Ausbildung anfallende Daten, Informationen und Dokumente, von der FTO 2000 entsprechend erfasst werden dürfen. Diese Ermächtigung des Schülers erstreckt sich auch auf die elektronische Erfassung und Speicherung aller zuvor genannten Daten, Dokumente und Informationen durch die FTO 2000.

#### **§ 14 Ausbildungsakt und Datenaustausch**

14.1. Der Ausbildungsakt ist und bleibt uneingeschränktes Eigentum der FTO 2000. Der Schüler ermächtigt die FTO 2000 ausdrücklich, dass die gemäß § 13 erfassten und verarbeiteten Daten, Dokumente und Informationen und die Ausbildungsakte sowie dieser Vertrag selbst, allen zuständigen Luftfahrtbehörden und deren Mitarbeitern, sowie allen Mitarbeitern und Lehrern der FTO 2000, sowie Drittanbietern von Luftfahrzeugen und synthetischen Übungsgeräten, anderen Ausbildungsunternehmen, soweit diese in der Ausbildung verwendet werden bzw. deren Verwendung beabsichtigt ist, jederzeit vollumfänglich zugänglich gemacht werden dürfen.

Dies betrifft auch die persönlichen Beurteilungen durch die eingesetzten Lehrer.

14.2. Der Schüler ermächtigt die FTO 2000 unwiderruflich, die zuständigen Luftfahrtbehörden laufend über den Status und den Fortgang der Ausbildung zu informieren.

14.3. Der Schüler ermächtigt darüber hinaus alle Luftfahrtbehörden (einschließlich der Austro Control und des Aeroclubs) ausdrücklich und unwiderruflich, seine Prüfungsergebnisse der FTO 2000 bekanntgeben zu dürfen.

14.4. Der Schüler hat das Recht in seinen Ausbildungsakt entsprechend den in den Ausbildungshandbüchern festgelegten Verfahren Einsicht zu nehmen. Um entsprechende Kopien oder Ablichtungen zu erstellen, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der FTO 2000. Soweit Kosten hierfür anfallen sollten, werden diese der FTO 2000 nach Rechnungslegung jedenfalls entsprechend vom Schüler vergütet (die §§ 11.2., 11.3. und 11.7. gelten sinngemäß).

14.5. Sofern der Schüler eine oder mehrere Ausbildungen bei einer anderen Ausbildungsorganisation aufnimmt, erteilt der Schüler die unwiderrufliche Zustimmung, dass die gemäß § 13 dieses Vertrages erfassten und verarbeiteten Daten, Dokumente und Informationen und die Ausbildungsakte sowie dieser Vertrag selbst, im Ermessen der FTO 2000 an diese andere Ausbildungsorganisation weitergeleitet werden kann. Darüber hinaus dürfen seitens der FTO 2000 auch mündliche oder schriftliche Auskünfte/Stellungnahmen an eine solche Ausbildungsorganisation erteilt werden. Soweit Kosten hierfür anfallen sollten, werden diese der FTO 2000 nach Rechnungslegung jedenfalls entsprechend vom Schüler vergütet (die §§ 11.2., 11.3. und 11.7. gelten sinngemäß).

#### **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

15.1. Es gilt österreichisches Recht.

15.2. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Korneuburg.

15.3. Die AGB und der Ausbildungsvertrag sind geistiges Eigentum der FTO 2000.